

# Das bernische Gesetz über das Lichtspielwesen

Autor(en): **Loosli, C.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **6 (1916)**

Heft 33

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-719618>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“  
 Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

**Abonnements:**  
 Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—  
 Ausland - Etranger  
 1 Jahr - Un an - lcs. 25.—  
**Insertionspreis:**  
 Die viersp. Petizeile 50 Cent.

**Eigentum und Verlag der**  
**Verlagsanstalt Emil Schäfer & Cie., A.-G., Zürich**  
 Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272  
 Zahlungen für Inserate und Abonnements  
 nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069  
 Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

**Redaktion:**  
 Paul E. Eckel, Emil Schäfer,  
 Leo von Meyenburg (für den  
 französischen Teil), Dr. E. Utzinger.  
 Verantwortl. Chefredaktor:  
 Dr. Ernst Utzinger.

## Das bernische Gesetz über das Lichtspielwesen.

Von C. A. Loosli.



Der bestens bekannte und beliebte bernische Schriftsteller C. A. Loosli beehrte uns, mit der nachstehenden Kritik über das nächstens zur Abstimmung gelangende, in unserem Blatte bereits schon gerügte, Berner Anti-Kino-Gesetz.

Was uns an der Arbeit Loosli's besonders freut, ist die Tatsache, dass er dem Lichtspielwesen wirklich ehrlich und aufrichtig gegenüber steht, denn in einem Schreiben an die Schriftleitung des „Kinema“ bemerkt er wörtlich: „Ich frage mich, ob nicht gegen die in meinem Artikel kritisierte Vorlage gearbeitet werden sollte, um sie, wenn immerhin möglich, am Abstimmungstage zu Fall zu bringen. Sie ist nämlich wirklich miserabel und bedroht, wenigstens für das Gebiet des Kantons Bern, die gesunde Entwicklung des Lichtspielwesens auf Jahre hinaus.“

Wir hoffen daher, dass die Worte eines so ernsthaften Kämpfers für unsere gerechte Sache alle Anhänger des „Kinema“ lebhaft interessieren.  
 Die Redaktion.

Am 10. Herbstmonat wird das Bernervolk unter anderem über die Vorlage des „Gesetzes über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur“ abzustimmen haben. Es ist anzunehmen, dass das Gesetz, das ja die breiten Volksschichten des Volkes nicht interessiert, bei miserabler Beteiligung angenommen werden wird; wenigstens hat sich meines Wissens bis heute kein Widerstand gegen die Vorlage zum Worte gemeldet. Also ist es von vorneherein aussichtslos, die Vorlage zu bekämpfen und verlorne Mühe, sie einer ernsthaften Kritik zu unterziehen? Ich könnte mir die Mühe sparen!

Allein, ich halte es dennoch für meine Pflicht, gegen die Vorlage aufzutreten. Es soll nicht gesagt sein, dass ich auf weiter Flur niemand fand, ein schlechtes Gesetz zu bekämpfen und namentlich; es handelt sich mir darum, Grundsätzliches zu der Lichtspielgesetzgebung vor-

zutragen, das vielleicht in den Kantonen, die darüber noch keine Gesetze erlassen haben, bemerkt und beherzigt wird.

Ich habe die Vorlage bereits als schlecht bezeichnet. Sie ist zu Stande gekommen, wie es bei uns leider in solchen Gesetzgebungsgebieten üblich und bräuchlich ist. Handelt es sich um ein Gesetz, das das wirtschaftliche Leben betrifft, dann ist vorbedingend, dass Fachleute aller Gebiete zu dessen Vorberatung herangezogen werden; dann werden Ausschüsse eingesetzt, die das Für und Gegen sorgfältig erwägen und nach deren Vorarbeit sich die Gesetzgeber nachher, wenigstens in den Hauptsachen einstellen. Handelt es sich aber um ein Gesetz, das die idealen Güter unseres Volkes berührt, wie etwa die Kunst, die Literatur und in diesem Falle das Lichtspielwesen, dann ist solches nicht nötig; da ist der blutigste Laie zuständig; dann kommt es gar nicht darauf an, ob die Vorlage vernünftig oder widersinnig sei, denn es sind ja keine höheren Interessen im Spiel, wie etwa bei einem Viehprämiierungs-, oder einem Eisenbahnsubventionsgesetz.

Die gegenwärtige bernische Lichtspielgesetzvorlage ist ein Schulbeispiel dafür, welchen Widersinn und welches gänzliche Verkennen des Stoffes ausreichen, um darüber bindende Gesetze zu erlassen. Bindende Gesetze, die auf Jahrzehnte hinaus nicht nur eine an sich nicht mehr zu unterdrückende und entwicklungsfähige Sache in ihren Fortschritten unterbinden, einengen, ja, sogar unmittel-

bar auf falsche Wege zu leiten im Stande sind. Ein richtiges Polizeigesetz also, ohne inneres Verständnis, ohne andere Absicht, als eine Angelegenheit rein äusserlich zu regeln; ohne anderes praktisches Ergebnis, als kleinlich einzuengen und Plackereien zu schaffen; denn, — wo des Staates Weisheit aufhört, da beginnt allemal die Polizeigewalt. Polizeigesetze sind überhaupt allemal das Eingeständnis sittlicher und geistiger Ohnmacht des Staates. Er meint es ja gut, der Staat! Und auch in diesem Falle hat er es gut gemeint. Aber . . .!

Schon die Zusammenstellung von Lichtspielwesen und Schundliteratur spricht ganze Bände von dem Unverstand der Gesetzgeber. Denn nicht wahr? Man wollte doch beim Lichtspielwesen dessen Nachtseiten und Missbräuche treffen, wie bei der Literatur. Darum schmeisst der Gesetzgeber die Schattenseiten der Literatur nicht mit den Schattenseiten und Missbräuchen des Lichtspielwesens, sondern mit dem Lichtspielwesen überhaupt in einen Tiegel. Und dagegen hat niemand das Wort ergriffen, hat sich niemand zur Wehre gesetzt! Nicht einmal die Nächtsbetroffenen, die Filmanstalten und die Lichtspieltheaterbesitzer!

Und der Staat achtet sie so gering, dass er sie nicht einmal um ihre Meinung fragte. Nach dem bewährten Grundsatz, der mir offenbart wurde, als ich in dem beratenden Fachleutenausschuss über die neue Urhebergesetzgebung mich beschwerte, dass man keine Schriftsteller dazu eingeladen habe, und mir von hochstehender Seite erwiedert wurde: „Wir bereiten gegenwärtig ein neues Strafrecht vor und haben zu dessen Vorberatung die Verbrecher auch nicht eingeladen!“

Und der Staat hat es auch im vorliegenden Falle gut gemeint! Indem er das Lichtspielwesen von vorneherein auf eine Stufe mit der Schundliteratur stellt und es damit herabwürdigt. Der Staat braucht nämlich nicht zu wissen, dass das Beste, das gegen die Schundliteratur unternommen wird, nicht von ihm, sondern lediglich von guten Schriftstellern unternommen werden kann. Ebensowenig ist ihm zum Bewusstsein gekommen, dass das Beste, was gegen den schlechten Film, den er und wir bekämpfen, in der Schöpfung und dem Darbieten guter Filme besteht. Sonst hätte er sein Gesetz anders eingestellt und würde etwas tun, das die Erzeugung von guter Literatur und guten Filmen fördern würde. Das tut er aber nicht. Er glaubt mit einer Zensur, einer Polizeimassregel auszukommen, die, je nachdem sie angewandt wird, blödsinnig, böseartig oder erträglich ausfallen kann. Unsere Gesetzesvorlage sieht nämlich einen Zensor der Filme vor. Welche Eigenschaften dieser Mann haben soll, wird nicht gesagt. Nicht einmal, ob er sich über eine ausreichende Vorbildung zu diesem Amte auszuweisen habe. Das Gesetz lässt die Möglichkeit zu, dass zu diesem Zwecke ein Landjägerkorporal abbefohlen werde. Ueber die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Artikels 10 der bernischen Gesetzesvorlage will ich mich mit seinen Urhebern nicht einmal auseinandersetzen, obwohl auch darüber zu reden wäre. Sondern nur von dessen praktischer Unzulässig-

keit. Setzen wir nämlich den Fall, diese Zensur würde auch auf die Literatur und die bildende Kunst ausgedehnt. Wie würde sich gegebenenfalls der, von der Polizeidirektion einzusetzende Kontrollbeamte etwa zu der Bibel, den Märchen aus Tausend und einer Nacht, dem Decamerone, den La Fontaine'schen Contes, Rabelais, oder Schnitzlers Reigen stellen? Oder zu der Venus callipygos, der Leda von Correggio, der Bacchantin von Rodo, oder der Liebe von Hodler? Nun ist aber das Lichtspiel nichts anderes, als eine neue Verbindungsmöglichkeit von Schrifttum u. bildender Kunst (jajwohl, bildender Kunst, mit überraschend neuen und ungewöhnlich wertvollen technischen und künstlerischen Ausdrucksmitteln!). Zensiert von einem Kontrollbeamten, einem besonderen Kontrollbeamten, heisst es im Vorlagetext, den die kantonale Polizeidirektion einsetzt und gegen dessen Entscheide es eine Berufung an die Polizeidirektion gibt. Wenigstens ist dieses Berufungsrecht im Gesetzestexte vorgesehen. Mit andern Worten wird in Zukunft der Lichtspielfilm der schrankenlosen Willkür eines vielleicht beschränkten, unfähigen, geschmacklosen Polizeibeamten im Kanton Bern einfach preisgegeben. Seine Entscheidungen entziehen sich dem öffentlichen Urteil, weil das gebildete Publikum, die Kunst- und Schrifttumsverständigen von jeglichem Mitspracherecht von vorneherein ausgeschlossen sind. Denn der Mann übt Zensur aus. Niemand als er, unser Herrgott und die Lichtspieltheaterdirektoren werden erfahren, was der Mann ausschliesst und aus welchen Erwägungen. Die Filme, die der Kontrollbeamte ausschliesst, dürfen in Zukunft im Kanton Bern von keinem Gebildeten gesehen werden!

Denn, verboten sind (siehe Art. 8 der Gesetzesvorlage) „Die Herstellung“ (wie der Kontrollbeamte die überwachen kann, wird freilich nicht gesagt,) „der Verkauf, die Vermietung oder Verleihung, sowie die öffentliche Vorführung von Filmen, welche geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder dazu Anleitung zu geben, oder (aber natürlich!) „die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl gröblich zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben, oder sonstwie groben Anstoss zu erregen“ (auch politischen?), „ebenso die Mitwirkung bei der Aufnahme vorgespielder Vorgänge, welche Menschenleben, die öffentliche Sicherheit oder (noch einmal!) „die Sittlichkeit gefährden können.“

Ich mache mich anheischig, an Hand dieses Artikels 8 und mit der Machtbefugnis des in Art. 10 vorgesehenen Kontrollbeamten ausgerüstet, überhaupt jeden Film zu verbieten und mein Verbot folgerichtig zu begründen. Denn sehen Sie, meine Herren Gesetzgeber, nicht was der Besucher aus dem Lichtspieltheater herausträgt, sondern was er hineinträgt verroht ihn oder gefährdet seine Sittlichkeit, oder verletzt sein Schamgefühl. Wenn ein Poet und ein Schwein einen Wald begehen, so wird der Poet nach Blumen und das Schwein nach Eicheln suchen. Und das, meine Herren Gesetzgeber, werden Sie auch mit einem Aufgebot von etlichen Tausenden von Filmdiktatoren nicht verhindern können.

Nach dem Wortlaute der Artikel 8 und 10 der Vor-

lage ist die Voraussetzung gegeben, dass überhaupt alle zur öffentlichen Vorführung gelangenden Filme behördlich kontrolliert werden. Art. 9 aber sagt: „Noch nicht schulpflichtigen Kindern ist der Besuch aller öffentlichen Lichtspielvorstellungen gänzlich untersagt.“

Die schulpflichtige Jugend hat nur zu den Jugendvorstellungen, in denen ausschliesslich behördlich kontrollierte Filme vorgeführt werden dürfen, Zutritt.“

Dieser letzte Absatz liesse die Annahme zu, dass auch andere als behördlich kontrollierte Filme zur Vorführung gelangen könnten. Ich will die Frage offen lassen, was zum Kuckuck in diesem Falle die Zensur noch für eine Bedeutung hat. Das mögen die Gesetzgeber und die ausführenden Amtsstellen vorläufig unter sich ausknobeln. Allein, Verwahrung muss ich gegen deren Auffassung einlegen, wenn sie im Vorbericht zu der Vorlage behaupten:

„Der Staat mischt sich damit nicht in die häusliche Erziehung ein, sondern bestimmt, ähnlich der Schule, den Bildungsstoff, welcher der primarschulpflichtigen Jugend im Gebiete des Lichtspielwesens dargeboten werden darf.“

Bin ich unbescheiden, wenn ich diese Behauptung etwas naiv finde? Wenn ich finde, dass der Vergleich mit dem Bildungsstoff der Staatsschule schon darum hinkt, weil dem Schüler auf dem Gebiete der Literatur und der Kunst (gottlob, anders er völlig verblöden würde!) eben noch andere Lektüre und Anschauungsmittel zur Verfügung stehen, die unter der Aufsicht der Eltern sind und von ihrem Gutfinden bestimmt werden? Bin ich unbescheiden, wenn ich mir anmasse, besser entscheiden zu können, was meine Kinder sehen oder nicht sehen dürfen, als irgend ein kantonaler Kontrollbeamter, ja, als die hohe kantonale Polizeidirektion?

Der Vorbericht behauptet:

„Die Hauptaufgabe eines Lichtspielgesetzes muss nun aber darin liegen, der Tendenz zur Aufführung von Sensationsstücken entgegenzuarbeiten.“ So heisst es! Ich will mich nicht auf den weiteren Untersuch der Vorlage einlassen, aber was aus den oben untersuchten Artikeln der Gesetzesvorlage in Verbindung mit einigen andern, nichterwähnten klar hervorgeht, ist, dass der bernische Gesetzesentwurf das Lichtspielwesen überhaupt treffen will. Wie seinerzeit königlich bayrische und preussische Eisenbahnerlasse Sicherheitsmassnahmen trafen, nicht um die Gefahren, sondern um den Eisenbahnverkehr selbst zu unterbinden.

Dafür sind wir nun nicht zu haben! Das bernische Gesetz wird den Eroberungszug des Lichtspieltheaters ebensowenig verhindern können, wie die Sittenmandate MM. GG. Herren den Luxus, das Tabakrauchen, oder später andere Erlasse die Eisenbahnen und das Automobil an seinem Emporkommen verhinderten. Es bleibt eine kleinliche, unzweckmässige Polizeimassregel, die allenfalls dazu führen kann, die gesunde Entwicklung des Lichtspielwesens zu verzögern, ohne die Schäden, die es, wie alle Neuerungen mit sich bringt, auf die Dauer unterdrücken zu können. Es zeugt von engem Geist, falscher Grundauffassung des in Frage stehenden Gegenstandes, vollkommener Unkenntnis des Stiles, den sich freilich das Lichtspieltheater erst noch erobern muss, der sich aus seinen technischen Vorbedingungen ergeben wird und von dem ein andermal die Rede sein mag.

Darum werde ich, wenn auch aussichtslos, das Gesetz bekämpfen und am Abstimmungstage, was mich anbelangt, verwerfen.

## Benefici influssi

da un articolo in lingua tedesca di Vittorio Zwicky Zurigo

L'invenzione della stampa ha certo promosso su vasta scala lo sviluppo della coltura popolare: ma mai quanto l'invenzione del cinematografo. Se il popolo per godere dei benefici portati dalla stampa aveva ed ha bisogno di saper leggere, ciò che avanti 1870 era cosa rara, col cinematografo s'è visto aperto invece un campo nuovo ed inesauribile d'educazione, per accedere al quale non gli occorrono alcune cognizioni speciali. Vedere può ognuno. Questa accessibilità ai benefici del cinematografo ha fatto sì che la grande invenzione abbia subito potuto portare i suoi effetti a una cerchia infinitamente maggiore di quella a cui s'estesero gli effetti della stampa nel suo primo tempo.

Considerando l'influsso del cinematografo sul gran popolo sarà bene non confondere questi due punti che devon essere mantenuti distinti: l'importanza del cinematografo come luogo di passatempo e il suo valore istruttivo per il popolo.

Non c'è dubbio che il popolo non potrebbe trovare maggior piacere in nessun altro luogo meglio che al cinematografo. Chil avora e non dispone di un certo grado di coltura, a sera, stanco non può sottoporsi a uno sforzo spirituale: e cercherà sempre un luogo che gli offra il bello e l'interessante senza chiedere da lui fatica alcuno. Questo luogo non può essere che il cinematografo. E perciò fra i molti divertimenti che offre una città nessuno è di fatto tanto cercato dalle masse, nessuno è divenuto in sì breve tempo popolare, quasi universale, nessuno può dare un piacere tanto facile, ma istruttivo artistico, scientifico anche, come il cinematografo.

Tutto il segreto di questa popolarità sta in ciò che il popolo gode di veder rappresentato in maniera per lui intellegibile tutto ciò che desidera, che sogna, che occupa i suoi pensieri e la sua fantasia fuori della cerchia delle cure quotidiane. La ricchezza, la gran vita, l'alta società di cui le masse avevano un'idea vaga come di qual-